

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-  
blatt sind an die Redac-  
tion; — Inserate an die  
Expedition desselben  
zu senden.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Nr. 109.

Leipzig, Freitag am 19. December

1851.

### Am t l i c h e r T h e i l.

#### Auszug aus dem Protokoll der

Generalversammlung des Schweiz. Buchhändlervereins zu Baden,  
Montag den 26. Mai 1851.

(Die Neue Tarifffrage betreffend.)

Herr Hagenbuch begründete den in Aller Händen liegenden  
Tarifentwurf, welcher von der Versammlung einstimmig als der  
zweckmäßigste angenommen wurde, nach einigen einleitenden Wor-  
ten mit Folgendem:

Durch die Annahme des französischen Münzfußes, Einziehung  
des bisherigen Schweizergeldes und Verdrängung des Reichsgeldes,  
welche längstens mit Ende dieses Jahres ins Leben treten, befinden  
wir uns genau auf dem Standpunkte der Straßburger Handlungen  
und derjenigen in den kleinen Städten, welche auf den französischen  
Grenzen sind. Straßburg namentlich hat seit vielen Jahren fol-  
gende Grundsätze befolgt. Den Reichsthaler zu Fr. 4 de Frce., den  
Reichsgulden Fr. 2. 25 C. Diese Reduction beträgt 5 % über pari,  
rechtfertigt sich aber vollständig, vorüber selbst dem Publicum, wenn  
die folgenden Thatsachen genau erwogen werden: 1) Die auf dem  
Eingang der Bücher in die Schweiz lastenden nicht unbedeutenden  
Zölle und Spesen, 2) die den Buchhändlern zur Last fallenden Hin-  
und Herfrachten von und nach Leipzig und den übrigen Stapelplä-  
zen des süddeutschen Buchhandels, 3) der immer mehr überhand  
nehmenden Verkürzung des bisherigen Rabattes von 33½ in 25 %,  
20 % u. s. w., wodurch dem Sortimenten 8½ bis 13½ % gekürzt  
werden, ohne daß er sich dafür bei dem Publicum erholen kann, in-  
dem er der Concurrenz wegen genöthigt, größeren Kunden den aus-  
gesprochenen Rabatt dennoch bewilligen muß und durch Verluste, die  
unausweichlich sind, gar oft in bedeutenden Schaden versetzt wird.  
In Folge dessen bleibt dem Schweizer Buchhändler wohl nichts An-  
deres übrig, als das Verfahren der Straßburger zu dem seinigen zu  
machen, da solches ohnehin die leichteste Reductionsweise an die  
Hand gibt, was am besten aus der mitgetheilten, auf jene Basis be-  
rechneten neuen Reductionstabelle hervorgeht. Sie werden aus der-  
selben entnehmen, daß die in der ersten Colonne fett gedruckten  
Groschenzahlen 3, 6, 9, 12, 15 u. s. w. in genauem Verhältniß zu  
der Annahme von 30 Gr. zu 400 Centimes stehen und daß zu den  
zwei zwischen jeder derselben liegenden Preisen

4 und 5 Gr.

7 = 8 =

10 = 11 =

13 = 14 = und so fort immer zur er-

sten Zahl 15 Cent., zur zweiten 30 Cent. gerechnet werden, wodurch  
also alle Groschenpreise in einem systematisch aufsteigenden Verhält-  
niß übereinstimmen. Der gleiche Fall findet statt bei folgender  
Progression, nach welcher nun

$\frac{1}{4}$  Rthlr. = ist Fr. 1.

$\frac{2}{4}$  " = " = 2.

$\frac{3}{4}$  " = " = 3.

$\frac{4}{4}$  " = " = 4.

In dieser Weise erleichtert sich der Gebrauch der Tabelle wesentlich  
und solche stimmt dann auch mit dem vorhandenen Gelde überein.  
In kleinere Bruchzahlen als 5 Centimes einzutreten, wäre unthun-  
lich, verwirrend und die Addition erschwerend.

Mit Bezug auf die Gulden- und Kreuzerpreise scheint mir die  
einfache Basis von 2 alten Bagen gleich 3 neuen Bagen sehr zweck-  
mäßig, um so mehr, als solche im kleinen Verkehr gewiß bei der  
Einführung des neuen Geldes überall zur Anwendung kommen wird;  
auch erleichtert diese Basis die Reduction der Gulden und Kreuzer in  
Frcs. und Centimes ungemain.

Das gleiche System wie bei den Groschen ist auch in der Kreuz-  
errechnung angewandt.

Mein Antrag geht dahin:

1. Es möge die Commission diese Tabelle als brauchbar und für  
Alle verbindlich den Vereinshandlungen empfehlen;
2. sei dieselbe nach Einführung des neuen Geldes mit 1. Jan.  
1852 in Anwendung zu bringen;
3. die Conti des Jahres 1851 sollen nach bisheriger Uebung ge-  
führt werden. Die Reduction der Totalsummen sind nach  
den von den Cantonen vorgeschriebenen Tarifen (in Zürich  
24 alte Fr. = 35 Neufranken) noch für dies Mal zu be-  
rechnen.
4. Die Bücherpreise sollen von Januar 1852 an in der neuen  
Landeswährung und nach dem vom Verein angenommenen  
Reductionsfuß überall gleichmäßig angezeigt und berechnet  
werden.

Achtzehnter Jahrgang.

227